

gen mit Unwahrheit antworten, ist sicher eine Schuld. Wenn aber der Erzieher offenbar nur als strenger Richter fragt, bloß um den Fehler zu strafen, da legt sich wohl unwillkürlich der Gedanke nahe, ob nicht auch ein Kind seine Tat ableugnen dürfte, wie der Angeklagte vor Gericht, der ohne Verletzung der Wahrheit seine Schuld ableugnen kann, weil seine Rede hier nur den Sinn haben kann: Ich will meine Schuld nicht freiwillig gestehen. So weit zum objektiven Sachverhalt. Die subjektive Schuld hängt vom Wissen und Gewissen ab. Da dürfen wir in Fällen der Not nicht leichthin eine Sünde annehmen. Denn die Geschichte der moraltheologischen Wissenschaft zeigt uns, wie schwer ihr die Überwindung der Meinung von der Erlaubtheit der Notlüge geworden ist und wie viele andere der außer der Kirche stehenden gelehrten Kreise sich über die Sache selbst heute noch nicht klar geworden sind. Es ist deshalb durchaus nicht so leicht, sich eine gefestigte Überzeugung von der durchgängigen Unerlaubtheit der Lüge zu verschaffen, selbst in dem Fall, wo Wichtigeres auf dem Spiele steht. Es bleibt deshalb für den einfachen Katholiken vielfach nur die Autorität des Seelsorgers als Anhaltspunkt, die auch nicht immer unerschütterlich ist, da es nur zu leicht geschehen kann, daß er auch Geistliche bei einer wirklichen oder vermeintlichen „unschuldigen“ Lüge ertappt. Gilt dies von den Großen, um wieviel mehr gilt es von den Kleinen, denen die Großen, Eltern und Erzieher nicht ausgenommen, hierin nicht immer das beste Beispiel geben. So stellt sich die Erziehung der Kinder zur durchgängigen Wahrhaftigkeit als eine überaus schwere Erziehungsaufgabe dar, bei der der Erzieher zwar fest und entschieden, aber mit äußerster Klugheit, Schonung und Milde vorgehen muß.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VII. (Ist Lachen, Schwätzen und Dummheiten treiben während der heiligen Wandlung schwere Sünde?) Man führt für diese Meinung eine Stelle des heiligen Chrysostomus ins Feld: „Weißt du nicht, daß du mit Engeln da bist, mit ihnen singst und betest? Und du stehst da und lachst? Ist es nicht ein Wunder, daß der Blitz nicht herabfährt, nicht nur auf die Lachenden, sondern uns Alle?“ (Hom. 24.) Man sagt: „Vor jeder Autorität muß man mit Ehrfurcht dastehen. Steht hier bei der Wandlung nicht die höchste Autorität, Jesus vor uns?“ Man beruft sich ferner auf die schwere Verletzung des Kirchengebotes.

Es liegt hier sicher eine irreverentia sacri vor. Die Größe derselben, und damit die Schwere der Schuld, richtet sich sicher auch nach der Größe des Heiligen. Je heiliger der Gegenstand ist, desto größer ist ceteris paribus auch die Unehrerbietigkeit. Doch dürfen wir dabei die subjektive Seite nicht übersehen. Es hängt ganz von der Gesinnung ab, ob und in welchem Grade

eine irreverentia sacri formaliter gegeben ist. Denn revereri und sein Gegenteil ist ganz Sache des inneren Menschen im Gegensatz z. B. zu furari und occidere. Es kann freilich auch diese innere Gesinnung zu äußerer Handlungen treiben, die dann an der Sittlichkeit derselben teilhaben. Irreverentia sacri formalis et directa ist nun sicher schwere Sünde. Wer also in dieser Gesinnung sich bei der heiligen Wandlung derart aufführt, wie oben geschildert ist, begeht sicher eine schwere, und zwar eine sehr schwere Sünde, da sich sein Treiben direkt gegen den Heiland richtet. Wer aber möchte bei gläubigen Christen eine solche Gesinnung vermuten?

Es kann aber auch indirekt, causaliter eine irreverentia sacri begangen werden. Wer sich aus welchem Grund immer so benimmt, daß sein Betragen mit der Heiligkeit des Ortes, der Handlung, der Sache oder der Person, die in Betracht kommt, sich nicht vereinbaren läßt, benimmt sich sicher auch irreverenter. Wenn er sich dessen bewußt ist und dennoch sich so beträgt, so kann er von Schuld nicht freigesprochen werden, auch wenn ihm die Absicht der irreverentia fehlt. Die Größe der Schuld hängt dann von der Größe der Ungehörigkeit wie von der Größe des Heiligen ab, gegen das sie begangen wird. Daß eine solche Schuld auch schwer sein kann, ersehen wir aus der Strenge der Moralisten, mit der sie dem Priester die sinnstörende Auslassung selbst eines einzigen Wortes aus dem Kanon zur schweren Schuld anrechnen (cf. S. Alph., theol. mor. I. VI, pr. 3, c. 3, n. 404). Freilich trifft diese Strenge den zelebrierenden Priester. Das umstehende Volk muß milder beurteilt werden, da es nicht so unmittelbar an der heiligen Handlung beteiligt ist. Aber immerhin darf auch das Volk nicht vergessen, daß die heilige Messe ein saecificium tremendum ist und daß dessen heiligster Teil die heilige Wandlung ist, wo der Heiland erscheint, um sich zu opfern. So kann eine grobe Ungehörigkeit zur Zeit der heiligen Wandlung von schwerer Sünde nicht freigesprochen werden, wenn sie mit vollem Bewußtsein und voller Freiwilligkeit begangen wird. Wo es sich aber um unreifes kindliches Schwätzen und Lachen und Herumtreiben handelt, dürfte man wohl kaum so streng urteilen. Denn erstens dürfen derlei Dinge bei Kindern wohl erzieherisch nicht so leicht genommen werden, können aber moralisch nicht so streng als grobe Ungehörigkeiten beurteilt werden. Zweitens dürften wohl auch bei Kindern seltener die zu schwerer Sünde erforderlichen subjektiven Bedingungen vorliegen.

Was aber das Kirchengebot anlangt, müßte man wohl selbst bei milder Auslegung sagen, wer mit voller Verantwortlichkeit bei der heiligen Wandlung eine grobe Ungehörigkeit begeht, hat das Kirchengebot in einem wesentlichen Punkte nicht erfüllt.

ebensowenig wie der, welcher unwürdig beichtet, damit seine Beichtpflicht erfüllt. Wie dieser nur materialiter, nicht moraliter beichtet, so wohnt auch jener der heiligen Wandlung nur materialiter, nicht moraliter bei.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. (Kann man Kindern, die an Sonntagen nie in die Kirche gehen, die erste heilige Kommunion spenden?) Mit dem vollendeten siebten Lebensjahre beginnt im allgemeinen auch für das Kind die Sonntagspflicht (cfr. can. 12). Die Frage ist nur, ob die Erfüllung dieser Verpflichtung von ihm strenge und unter schwerer Sünde zu verlangen ist. Es ist dies nicht bloß eine kanonistische, sondern auch eine pädagogische Frage. Die vorsichtige Formulierung der beiden einschlägigen Stellen des kirchlichen Rechtsbuches (can. 12: Legibus mere ecclesiasticis non tenentur . . . qui licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt, und can. 1248 Festis de praeecepto diebus Missa audienda est) läßt meines Erachtens auch für pädagogische Erwägungen Raum. Nun läßt sich wohl nicht bestreiten, daß Kinder nach dem vollendeten siebten Lebensjahre im allgemeinen schon das Verständnis für die Strenge der Verpflichtung des Kirchengebotes und die Schwere der Sünde im Falle der Nichtbeobachtung haben können, sobald ihnen dieselbe in entsprechend klarer und eindrucksvoller Weise dargelegt wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß selbst die klarsten Darlegungen des Katecheten dies nicht in wirksamer Weise vermögen, wenn andere mächtigere Eindrücke ein solches Verständnis erschweren. Das kindliche Urteil steht ja vielfach noch mehr unter dem Einfluß der Eindrücke als der reinen Gründe; und da darf man vor allem den Einfluß, den die Eltern auf den Geist und das Urteil der Kinder nehmen, in keiner Weise unterschätzen. Sie sind die erste Autorität, der die Kinder in ihrem Leben begegnen und sie bleiben ihnen oft für lange Zeit auch die höchste Autorität. Sie nehmen selbst die Autorität des Katecheten innerlich vielfach nur an, weil die Autorität der Eltern hinter ihr steht. Und die Autorität der Kirche ist ihnen für lange nur in der Autorität des Katecheten verkörpert. Es steckt ein viel tieferer Sinn, als wir gewöhnlich annehmen, in dem Worte, daß die Eltern die Stelle Gottes vertreten. Autorität aber ist den Kindern nicht bloß das, was die Eltern ihnen sagen, sondern auch das, was sie tun und selbst das, was sie nicht sagen und nicht tun.

Da mag die Schule dann hundertmal das Gegenteil sagen und heißen, die Kinder werden es nicht bestreiten, sie werden vielleicht theoretisch der Schule glauben und so weit der Erzieher hinter ihnen steht, werden sie wohl auch willig tun, was ihnen geheißen wurde. Aber ihre Überzeugung wird nie recht